

## Wie bekomme ich den Totenschein und was bedeutet Leichenschau?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Der Totenschein ist lediglich ein - allerdings unter Verwendung besonderer Formulare erteiltes - ärztliches Attest, also eine urkundliche Bescheinigung schriftlicher Art, durch die der Arzt ein bestimmtes Untersuchungsergebnis bescheinigt<sup>1</sup>. Der Totenschein ist mithin kein „amtliches“ Dokument, sondern lediglich eine Privaturkunde, die insbesondere im Rahmen der Eintragung ins Sterberegister benötigt wird. Im Sterberegister werden gem. § 31 Personenstandsgesetz (PStG)<sup>2</sup> beurkundet:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen und
3. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.

Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen,
2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung,
3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.

Um den Totenschein ausstellen zu können, muss der Arzt zuvor die Leichenschau durchführen. Die Leichenschau dient zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache. Die Verpflichtung zur Vornahme der Leichenschau ist insoweit zwar öffentlich-rechtlicher Art<sup>3</sup>, dies bedeutet aber lediglich, dass der Arzt öffentlich-rechtlich in die Pflicht genommen wird, seine Fachkompetenz einzubringen, weil er aufgrund seiner fachlichen Qualifikation zuverlässig den Tod eines Menschen feststellen kann, ohne dass aus dieser Inanspruchnahme aber eine darüber hinausgehende Übertragung hoheitlicher Befugnisse folgen würde. Die Wahrnehmung der Leichenschau ist deshalb keine hoheitliche Tätigkeit<sup>4</sup>, sondern eine privatrechtliche Tätigkeit.

<sup>1</sup> OVG Saarl. Beschl. v. 25.02.2003, Az.: 3 L 346/00 Rn. 20, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.03.2009) unter Berufung auf: vgl. Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, 2. Auflage, München 1999, § 53 Rn. 1.

<sup>2</sup> 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in Kraft seit 01.01.2009.

<sup>3</sup> OVG Saarl. Beschl. v. 25.02.2003, Az.: 3 L 346/00 Rn. 20, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.03.2009) unter Berufung auf: vgl. Seeger, Bestattungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Auflage, Stuttgart 1984, § 20 Anm. 4.

<sup>4</sup> OVG Saarl. a.a.O. unter Berufung auf: Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 7. Auflage, Köln 1997, Teil II Kap. 3 § 2.